



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 11.01.2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

54.04.01.28-1

bei Antwort bitte angeben

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das 4. Änderungsverfahren zum Projekt "Ökologische Verbesserung des Emschermündungsraumes" der Emschergenossenschaft

Frau Bäunker

Zimmer: 413

Telefon:

0211 475-4358

Telefax:

0211 475-

[lisa-marie.baeunker@](mailto:lisa-marie.baeunker@brd.nrw.de)

brd.nrw.de

Die Emschergenossenschaft plant eine Änderung des bereits planfestgestellten Vorhabens zur ökologischen Verbesserung des Emschermündungsraumes.

Für dieses Änderungsvorhaben hat die Emschergenossenschaft mit Datum vom 16.06.2021 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Für dieses Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob die geplante Änderung des Vorhabens nach meiner Einschätzung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung wurde anhand der vorgelegten Unterlagen für die UVP-Vorprüfung, der Stellungnahmen der Fachdezernate, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Ergebnis der Prüfung war, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Merkmale des Vorhabens

Zwischen der neuen Emschermündung und dem Rhein soll im Stadtbezirk Voerde auf dem Leitdeich eine begehbare Landmarke errichtet werden. Der Aussichtsturm soll einen Bezug zur Region aufweisen, weshalb als Symbol für die Städte der Emscherregion um die Turmsäule herum eine Ringkonstruktion vorgesehen ist. Einzelne Ringe dieser Konstruktion werden als begehbare Podeste ausgebaut, welche über eine Treppenanlage miteinander verbunden werden. Die Höhe des Turms beträgt 16,62 m. Der „Stammdurchmesser“ liegt zwischen 1,40 m am Fuß des Turms und 2,80 m an der Turmspitze und entspricht den Rohrdurchmessern des Abwasserkanals (AKE). Es ist eine Beleuchtung des Turms vorgesehen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung zum Planfeststellungsbeschluss zur ökologischen Verbesserung des Emschermündungsraumes vom 16.09.2013.

Standort des Vorhabens

Die Errichtung der Landmarke ist im Stadtbezirk Voerde vorgesehen.

Ca. 300 m südlich des geplanten Aussichtsturms befindet sich die Wohnsiedlung „Am Stapp“. Eine weitere Wohnbebauung liegt entlang der Heerstraße 600 m östlich des Vorhabens. Außerdem befindet sich in einer Entfernung von 400 m eine Einzelbebauung an der Straße Am Hagelkreuz.

Der Vorhabensbereich wird bereits intensiv zur Erholung genutzt. Durch die Errichtung des Turms steigt die Erlebbarkeit des Umfeldes. Es existiert keine Kumulierung mit Nutzungen anderer Maßnahmen.

Hinsichtlich der vorhandenen Wasserflächen im Emschermündungsbereich kommt es zu keinen Änderungen gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben.

Der Aussichtsturm soll etwa 250 m von dem FFH-Gebiet „Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) und etwa 100 m von dem Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie etwa 100 m von dem FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) gebaut werden. Südlich von dem Kunstwerk liegt mit einer Entfernung von etwa 200 m das Naturschutzgebiet „Rheinaue Walsum/Dinslaken“ (WES-047) sowie mit einer Entfernung von etwa 550 m das FFH-Gebiet „Rheinaue Walsum“. Bei der Planänderung han-



delt es sich um einen geringen Eingriff in die Schutzgebietskulisse, welcher keine zusätzlichen oder größeren nachteiligen Umweltauswirkungen als die planfestgestellte Variante hat.

Etwa 340 m von dem geplanten Aussichtsturm entfernt sind gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesen. Das Untersuchungsgebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Ork, Spellen, Unteremmelsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm, Haus Ahr und Kalbeckshof“ (LSG-4305-0007). Die Errichtung der Landmarke hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Planungsgebiet angesiedelten Arten. Hinsichtlich der Luft- und Schallemissionen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zur planfestgestellte Varianten.

Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten sind im räumlichen Umfeld des Mündungsraumes nicht bekannt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauzeit entstehen temporäre Lärmemissionen. Diese sind gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben nicht wesentlich höher.

Bei der Bauausführung werden die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für den Arbeits- und Gesundheitsschutz eingehalten. Auch Wasser- und Luftverunreinigungen werden durch eine ordnungsgemäße Bauausführung vermieden. Somit bringt die Errichtung des Aussichtsturms keine Risiken für die menschliche Gesundheit mit sich.

Alle Abfälle, die während der Bauphase anfallen werden im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden beachtet.

Es wird aufgrund der Bautätigkeiten zu temporären Luftschadstoff- und Schallimmissionen kommen. Reststoffe, die während der baulichen Phase anfallen, werden entsorgt. Somit sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten.

Die für das Vorhaben benötigten Stoffe und Technologien führen zu keinen Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen. Die Bauausführung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik.

Der Planungsraum ist ein Überschwemmungsgebiet. Während des Bauablaufs werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Im



Hochwasserfall wird die Baustelle innerhalb der Hochwasserschutzeinrichtungen geräumt.

Seite 4 von 5

Anlagebedingte Auswirkungen:

Die visuelle Wirkung des Aussichtsturms beschränkt sich auf die nähere Umgebung, in welcher er gewünscht ist, um die Emschermündung sowie den Leitdeich hervorzuheben. Da der Turm lediglich 16,62 m hoch ist, hat er keine Fernwirkung auf das Landschaftsbild.

Auf der beanspruchten Fläche, dem Leitdeich, ist kein wertvolles Biotop. Um für die Tiere negative Auswirkungen durch die Lichtquellen am Aussichtsturm zu verhindern, wird eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung verwendet. Glasflächen sollen in den Turm nicht eingebaut werden. Eine erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel wird somit vermieden.

Für das Vorhaben werden die Flächen auf dem Leitdeich im Bereich des Wendehammers dauerhaft in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um Flächen, welche bereits als Deichverteidigungsweg genutzt werden.

Die Änderung entspricht den Zielen der WRRL.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte negative Auswirkungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben werden unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.



Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Seite 5 von 5

gez.

Lisa-Marie Bäunker
